

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen  
KRW2-BA-1154/004  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:anlagen.bhkr@noel.gv.at">anlagen.bhkr@noel.gv.at</a>	
Fax: 02732/9025-30231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	+43 (2732) 9025	Durchwahl	Datum
	Herndler Doris	30239		29.01.2025

Betrifft

Jochen Braun GmbH; Änderung der Betriebsanlage im Standort 3552 Lengendorf, Grundstück Nr. 1193, KG Lengendorf, **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch  
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Seitens der Jochen Braun GmbH, 3541 Senftenberg, Unterer Markt 44, wurde um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage im Standort 3552 Lengendorf, Grundstück Nr. 1193, KG Lengendorf, durch die Errichtung einer Lagerhalle und die Veränderung der bestehenden Entwässerungsanlagen angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Montag, den 17. Februar 2025**

an.

**Treffpunkt: 10.00 Uhr an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Hinweis**

**Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Krems alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Lengsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Langenloiser Straße 17,  
3552 Lengsfeld**

**mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

- 
1. Jochen Braun GmbH, Unterer Markt 44, 3541 Senftenberg, ÖSTERREICH mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
  3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Außenstelle Krems, Donaulände 49, 3500 Krems an der Donau
  4. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Ing. Weidinger) und Wasserbautechnik (Dipl. Ing. Lindermaier)
  5. Herr Reinhard Tremmel, Leopold Figl Straße 4, 3552 Lengsfeld bei Krems als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  6. Herr Kurt Angerer, Schickenberggasse 4, 3552 Lengsfeld als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  7. MM Entertainment GmbH, Am Stein 1, 3552 Lengsfeld als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  8. Herr Reinhard Mayerhofer, Halterteichweg 225, 3552 Droß als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  9. Herr Markus Grübl, Mühlfeldgasse 9, 3552 Lengsfeld als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  10. Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, z.H. Bernhard Tauer, Göglstraße 11b, 3500 Krems an der Donau, ÖSTERREICH
  11. Freiwillige Feuerwehr Lengsfeld, Florianiplatz 1, 3552 Lengsfeld bei Krems

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F r a u n b a u m